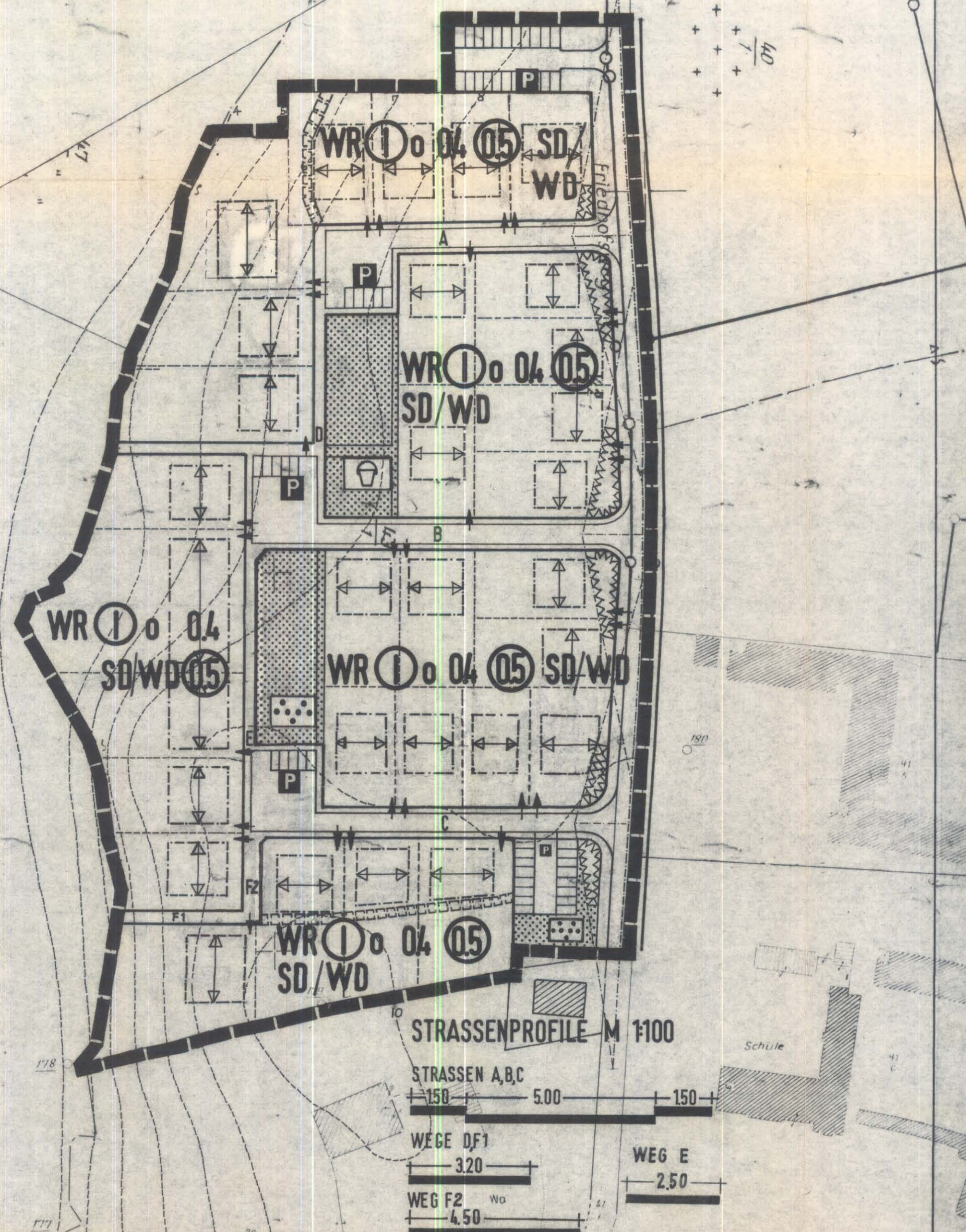


# TEIL A: PLANZEICHNUNG



## PLANZEICHNERKLÄRUNG

### I. Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9(5) BBauG
<b>WR</b>	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
<b>1</b>	Zahl der Vollgeschosse zwingend	§§ 16+17 Bau NVO
<b>04</b>	Grundflächenzahl	§§ 16+17 Bau NVO
<b>05</b>	geschoßflächenzahl	§§ 16+17 Bau NVO
<b>0</b>	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
<b>SD/WD</b>	Satteldach oder Walmdach	§ 9(2) BBauG
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Straßenverkehrsflächen	§ 9(1) Nr. 3 BBauG
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9(1) Nr. 3 BBauG
<b>P</b>	öffentliche Parkflächen	§ 9(1) Nr. 3 BBauG
	von der Bebauung freizuhaltende Flächen	§ 9(1) Nr. 2 BBauG
	Grüflächen	§ 9(1) Nr. 8 BBauG
	Spielplatz	
	Parkanlage	
	Firstichtung verbindlich	§ 9(1) Nr. 1 b BBauG
	Anschluß der Grundstücke (ausschließlich)	§ 9 (1) Nr. 1e BBauG
	mit Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen	§ 9 (1) Nr. 2 BBauG

### II. Nachrichtliche Übernahme

Das gesamte Plangebiet liegt nach der Karte des Landesamtes für Wasserhaushalt und Küsten im vorgesehenen Wasserschutzgebiet, und zwar in der vorläufigen weiteren Schutzzone der Brunnen der öffentlichen Trinkwasseranlage im Sinne des § 13 der Lagerbehälterverordnung vom 15.9.70 (GVOBl.Schl.-H.S.269) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (Amtsbl.Schl.H. 1970 S.612). Diese Vorschriften gelten für sämtliche Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe und die damit zusammenhängenden Vorgänge innerhalb des Plangebietes dieses Bebauungsplanes.

### III.

#### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	vorhandene bauliche Anlagen
	in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
<b>179</b> <b>2</b>	Flurstücksbezeichnung
	Höhenlinie

#### Teil B: Text:

Material der Einfamilienhäuser: Roter Verblender oder weiß geschlemmtes Ziegelmauerwerk.

Dachneigungen: Die Dachneigung muß größer als 30° sein.

## S A T Z U N G

der Gemeinde Schönberg/Holstein über die

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23

Auf Grund des § 10 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 14 und 111 Abs. 1 LBO vom 9. Februar 1967 (GVOBl. Schl.Holst. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG wird folgende Satzung bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 (Fuchsberg) nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 20.2.1975 erlassen:

Aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.9.1974

2306 Schönberg, den 6. März 1975

E. stellv. Bürgermeister

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.2.1975 gebilligt.

2306 Schönberg, den 2. AUG. 1975

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die beigefügte Begründung sind am 27.8.1975 mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten.

2306 Schönberg, den 27. AUG. 1975

Bürgermeister

